Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache 18(14)0197(22) gel. VB zur öAnhörung am 26.09. 2016\_PsychVVG 22.09.2016



Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen

(PsychVVG)

Drucksache 18/9528 Stand 05.09.2016

Der Gesetzentwurf enthält begrüßenswerte Regelungen, die aus Sicht des DPR zur Verbesserung der Versorgung psychiatrisch erkrankter Menschen beitragen. Dazu gehören die gesetzlichen Änderungen zur Finanzierung psychiatrischer und psychosomatischer Leistungen, die Förderung der sektorenübergreifenden Behandlung sowie das Festhalten an der Leistungsorientierung bei der Vergütung und die Herstellung von Transparenz des Leistungsgeschehens. Die Abkehr von einer preisorientierten Vergütung über landeseinheitliche Tagespauschalen ist dabei ausdrücklich zu befürworten.

Der DPR begrüßt insbesondere, dass der Gesetzentwurf die verpflichtende Einhaltung von Mindestvorgaben zur personellen Ausstattung ab dem 1. Januar 2020 vorsieht. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wurde beauftragt auf der Grundlage von S3-Leitlinien möglichst evidenzbasierte Mindestpersonalvorgaben zu erarbeiten.

Der DPR empfiehlt die Mindestvorgaben zur personellen Ausstattung in regelgeleiteten, zeitlichen Abständen zu überprüfen, um Weiterentwicklungen in Pflege und Medizin und die damit verbundenen Änderungen des Aufgabenspektrums von Pflegefachpersonen zu berücksichtigen.

Bei der Sicherstellung psychiatrischer und psychosomatischer Behandlungsleistungen stellt der Personalkostenanteil ein zentrales Element dar. Um dieser Besonderheit in der Leistungserbringung gerecht zu werden, müssen die Mindestvorgaben zur personellen Ausstattung des G-BA für die Leistungserbringer refinanzierbar sein. Dies trifft insbesondere auf Tarifsteigerungen für das Pflegepersonal zu. Entsprechende Regelungen zur Refinanzierung müssen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Zudem müssen die verbindlichen Mindestvorgaben zur personellen Ausstattung die Versorgungsleistungen aller medizinischen Behandlungsbereiche der Fachkliniken bzw. Kliniken an Allgemeinkrankenhäusern abbilden. Insofern sie sich nur auf Teilbereiche des gesamten Behandlungsspektrums beziehen, besteht die Gefahr,

dass anderen psychiatrischen und/oder psychosomatischen Versorgungsbereichen personelle Ressourcen entzogen werden.

Aus der Regelung des Gesetzentwurfs zur verpflichtenden Einhaltung von Mindestvorgaben zur personellen Ausstattung bei der Versorgung psychiatrisch erkrankter Menschen leitet der DPR die Hoffnung ab, dass es zeitnah auch Regelungen zu verpflichtenden personellen Mindestvorgaben für somatisch erkrankte Menschen gibt.

Über diese Ausführungen hinaus unterstützt der DPR die Stellungnahme der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Verbände der Plattform Entgelt.

Berlin, 22.September 2016

Andreas Westerfellhaus

and blefs

Präsident des Deutschen Pflegerates

Adresse:

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR

Alt- Moabit 91 10559 Berlin

Tel.: + 49 30 / 398 77 303 Fax: + 49 30 / 398 77 304

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de